



## **Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften**

In Kraft ab 1. August 2008

Die Hochschulleitung der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995, die Verordnung des EVD über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 2. September 2005 und das Fachhochschulgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007, die folgende Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW.



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Zulassung .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Studium.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Leistungskontrolle .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Rekurse .....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>

## Anhang

Die Studienordnung wird vom zuständigen Departement für jeden Diplom- oder Zertifikatslehrgang separat ausgearbeitet und gilt als integrierender Bestandteil der Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW.

### 1 Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Regelungsbereich

Diese Rahmenstudienordnung gilt für die Studierenden von Diplom- und Zertifikatslehrgängen an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), welche zu einem Diplom (Diploma of Advanced Studies DAS) oder Zertifikat (Certificate of Advanced Studies CAS) führen. Sie regelt die Zulassung, den Verlauf, die Überprüfung des Studienerfolgs sowie den Erwerb eines Diploms oder Zertifikats.

Die Departemente erlassen Studienordnungen über die Anforderungen für die einzelnen Programme und die Leistungsnachweise.

Spezielle Regelungen aus Vereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben vorbehalten.

## 1.2 Bestätigung

Studierende bestätigen mit der Anmeldung, dass sie die Bestimmungen dieser Rahmenstudienordnung zur Kenntnis genommen haben.

## 2 Zulassung

### 2.1 Zulassung

Die Zulassung zu einem Diplom- oder Zertifikatslehrgang setzt grundsätzlich einen Hochschulabschluss voraus. Es können auch Praktikerinnen und Praktiker mit vergleichbarer beruflicher Kompetenz sur dossier durch die Studienleitung zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt. Studienspezifische Anforderungen sind in der Studienordnung definiert.

## 3 Studium

### 3.1 Struktur

Ein Diplom- oder Zertifikatslehrgang ist in der Regel modular aufgebaut.

### 3.2 Modul

Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt und besteht aus einem oder mehreren Kursen.

Jedes Modul ist mit einer Bewertung abzuschliessen. Ist das Modul bestanden, werden die dem Modul zugeordneten Credits vergeben.

Werden Module zu Modulgruppen zusammengefasst, sind die Bedingungen für das Bestehen und die Vergabe von Credits in der Studienordnung geregelt.

### 3.3 Kurs

Kurse sind abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Für jeden Kurs wird eine von den Studierenden zu erwartende Arbeitsleistung festgelegt.

### 3.4 Modulbeschreibung

Die Studienleitung erstellt eine Modulbeschreibung. Diese enthält insbesondere:

- die zu erwerbenden Kompetenzen;
- die Anzahl der zu erwerbenden Credits;
- die Zulassungsvoraussetzungen;
- die Bestehensvoraussetzungen;
- Art, Form und Umfang der Leistungsnachweise;

Die Modulbeschreibung kann veröffentlicht werden.

### 3.5 Anrechnung von Vorkenntnissen

Studierende, die ausreichende Kenntnisse über den Inhalt eines Moduls oder Kurses nachweisen, können Antrag auf Dispensierung vom Modul oder Kurs und auf Anrechnung der entsprechenden Leistung stellen. Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet abschliessend

über die Dispensierung. Sie oder er kann einen zusätzlichen Leistungsnachweis verlangen. Allfällige studienspezifische Beschränkungen sind in der Studienordnung geregelt.

Die Studienordnungen regeln, wie lange Credits als Studienleistung angerechnet werden und definieren gegebenenfalls, wie Noten angerechnet werden.

### **3.6 Abschluss der Weiterbildung**

Ein Diplom- oder Zertifikatslehrgang wird mit einem Diplom oder Zertifikat gemäss Studienordnung abgeschlossen. Es enthält die Anzahl Credits des Programms, jedoch keine Bewertungen.

Diplome oder Zertifikate, die Bestandteil einer höherwertigen Ausbildung sind (DAS oder MAS), werden bei Abschluss der höherwertigen Ausbildung im Original eingezogen und verlieren ihre Gültigkeit.

### **3.7 Zeugnis**

Nach Abschluss des Diplom- oder Zertifikatslehrgangs kann ein Zeugnis ausgestellt werden.

Die Zeugnisse werden von mindestens einem Mitglied der Departementsleitung sowie von der Studienleiterin oder vom Studienleiter unterschrieben.

### **3.8 Datenabschrift nach European Credit Transfer System (ECTS)**

Die Datenabschrift nach ECTS (Transcript of Records) umfasst alle besuchten Module mit Modultitel, Modulbewertung, Credits und ist ein Dokument ohne Unterschrift.

## **4 Leistungskontrolle**

### **4.1 Leistungsnachweise**

Zu jedem Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Art und Umfang des Leistungsnachweises ist in der Studienordnung festgelegt. Leistungsnachweise werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten erbracht. Formen von Leistungsnachweisen können sein:

- schriftliche oder mündliche Prüfungen;
- schriftliche Arbeiten, Übungen, Fallstudien und Berichte;
- Projektarbeiten;
- Referate;
- Praktische Arbeiten;
- Zertifikats- oder Diplomarbeit.

### **4.2 Zertifikats- oder Diplomarbeit**

Die Zertifikats- oder Diplomarbeit ist eine eigenständige Arbeit, die allenfalls weitere Teilleistungen umfasst. Diese werden in der Modulbeschreibung bzw. in der Aufgabenstellung festgelegt.

Die Zulassung zur Abschluss- oder Diplomarbeit ist in der Studienordnung geregelt.

### **4.3 Zuständigkeit**

Für die Festlegung der Bedingungen für Leistungsnachweise ist die Studienleitung zuständig.

Für parallele Veranstaltungen des gleichen Moduls/Kurses einigen sich die unterrichtenden und prüfenden Dozierenden auf gleiche Leistungsnachweise und einheitliche Prüfungsmodalitäten.

#### **4.4 Credits**

Studienleistungen werden nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) berechnet.

Die Studienordnungen legen für jedes Modul die Anzahl Credits fest.

Credits werden nur für bestandene Module vergeben.

#### **4.5 Hilfsmittel**

Die Studienleiterin oder der Studienleiter gibt die für Leistungsnachweise erlaubten Hilfsmittel frühzeitig bekannt.

#### **4.6 Unredlichkeit**

Wer anlässlich der Erbringung eines Leistungsnachweises Unredlichkeiten begeht, hat den Leistungsnachweis nicht bestanden. Ist der Leistungsnachweis zu benoten, wird die Note 1.0 erteilt.

In schwerwiegenden Fällen erkennt die Studienleiterin oder der Studienleiter auf ein Nichtbestehen des Kurses, des Moduls oder des Abschlusses.

#### **4.7 Versäumte Leistungsnachweise**

Wird ein Leistungsnachweis unbegründet versäumt, so gilt der Kurs/das Modul als nicht bestanden.

Ein begründet versäumter Leistungsnachweis muss nachgeholt werden. Als begründet gelten insbesondere Versäumnisse in Folge von höherer Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie. Entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter.

#### **4.8 Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Die Studienleiterin oder der Studienleiter regelt die Einsicht in die Prüfungsarbeiten.

#### **4.9 Bewertungssystem**

Für die Bewertung von Leistungen der Studierenden sind Noten von 6 bis 1 oder beschreibende Beurteilungen zulässig.

#### **4.10 Modulbewertungen**

Die Ermittlung der Modulbewertung ist in der Studienordnung geregelt.

#### **4.11 Abschlussbewertung**

Nach Abschluss des Diplom- oder Zertifikatslehrgangs kann eine Abschlussbewertung ermittelt werden. Die Ermittlung wird in der Studienordnung geregelt.

#### **4.12 Kriterien für das Bestehen eines Moduls**

Ein Modul ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden und eine genügende Modulbewertung erzielt ist. Die Regeln für Module sind gegebenenfalls in der Studienordnung definiert.

#### **4.13 Wiederholen nicht bestandener Module**

Nicht bestandene Module bzw. die für das Bestehen erforderlichen Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist kostenbeitragspflichtig. Weitergehende Regelungen sind in der Studienordnung festgelegt.

### **5 Rekurse**

#### **5.1 Anfechtbare Entscheide**

Verfügungen über die Zulassung zu einem Diplom- oder Zertifikatslehrgang oder über die Nichterteilung eines Zertifikats oder Diploms können mit Rekurs angefochten werden.

#### **5.2 Rekursweg**

Rekurse sind bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, einzureichen. Der Rekurs hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids.

### **6 Schlussbestimmungen**

#### **6.1 Inkrafttreten**

Die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge der ZHAW tritt am 1. August 2008 in Kraft.

#### **6.2 Übergangsregelungen**

Für laufende Durchführungen von Lehrgängen, die in diese Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge übergeführt werden, sind die Übergangsregelungen aus der Studienordnung ersichtlich.